Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch       (Arbeitgeber)

und der Beschäftigten

Frau

wohnhaft in

geboren am

wird eine

Qualifizierungsvereinbarung  
für die Teilnahme am Studiengang  
        
als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vom        
in der Fassung des Änderungsvertrages vom

getroffen:

Präambel

Im beiderseitigen Interesse von Arbeitgeber und Beschäftigten absolviert die Beschäftigte den oben genannten Studiengang. Ihr wird für die Dauer des Studiums außertariflich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Beschäftigte, das Studium gemäß Studienplan zu absolvieren, den erfolgreichen Abschluss anzustreben und nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme das Beschäftigungsverhältnis mindestens für fünf Jahre mit Tätigkeiten der erlangten Qualifikation fortzuführen.

§ 1  
Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Studienganges

1. Die Beschäftigte absolviert den Studiengang       an der      . Der Studienverlauf richtet sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Diese sind Bestandteil der Vereinbarung und regeln die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Beschäftigten. Darin werden die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und die tägliche Studienzeit, die zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.
2. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad        ab.

§ 2  
Beginn und Dauer des Studienganges

Das Studium beginnt am       und endet am      . Bei einem vorzeitigen Ende des Studiums endet diese Vereinbarung.

§ 3  
Dauer der regelmäßigen Studienzeit

1. Die regelmäßige durchschnittliche tägliche und wöchentliche Studienzeit während der fachtheoretischen Studienabschnitte richtet sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
2. Die regelmäßige durchschnittliche tägliche und wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Arbeitgeber richtet sich nach den für die Beschäftigten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 4  
Zahlung und Höhe des Entgelts und der Studiengebühren

1. Die Beschäftigte wird für die Dauer des Studiums unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD freigestellt. Die Entgeltfortzahlung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Beschäftigte nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme für mindestens fünf Jahre beim Arbeitgeber mit Tätigkeiten der erlangten Qualifizierung beschäftigt bleiben wird. Beendet die Beschäftigte das Arbeitsverhältnis aus einem von ihr zu vertretenden Grund, ist die Beschäftigte zur Rückzahlung des Entgelts gemäß § 8 dieser Vereinbarung verpflichtet.
2. Mit der Entgeltfortzahlung sind auch Zeiten einer tatsächlichen Arbeitsleistung während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Arbeitgeber abgegolten.
3. Der Arbeitgeber übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester      Euro.

§ 5  
Reisen zur Teilnahme an Studiengängen

Für die Reisen zur Teilnahme an dualen Studiengängen und Masterstudiengängen gelten grundsätzlich die Regelungen in den Ziffern 10 und 11 des Durchführungsrundschreibens D 5 - 31005/38#1 vom 25. September 2018 zur Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018.

§ 6  
Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 7   
Probezeit und Kündigung der Vereinbarung

1. Die Probezeit beträgt drei Monate.
2. Während der Probezeit kann die Qualifizierungsvereinbarung von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8   
Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

1. Die Beschäftigte verpflichtet sich, nach erfolgreicher Beendigung des Studiums mindestens für die Dauer von fünf Jahren beim Arbeitgeber mit der erworbenen Qualifikation beruflich tätig zu bleiben.
2. Der Arbeitgeber ist berechtigt,
3. bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Beschäftigten fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
4. bei Beendigung des Studiums durch Kündigung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Probezeit aus einem von der Beschäftigten zu vertretenen Grund   
   oder von der Beschäftigten, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
5. bei Kündigung durch die Beschäftigte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme,

das während der Freistellung für die Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 4 gezahlte Entgelt und die geleisteten Studiengebühren zurückzufordern.

1. Der Rückzahlungsbetrag nach Absatz 2 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.
2. Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

(Ort, Datum)

……………………………………. ……………………………………….

Arbeitgeber Beschäftigter